



Stellungnahme

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses Digitale Agenda des Deutschen Bundestages am 24. März 2021

Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Vorbemerkung

Eine zentrale Aufgabe des Amtes der/des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs besteht darin, den Schutz von Kindern und Jugendlichen an Orten wie Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden, im Freizeitbereich und auch in den eigenen Familien einzufordern und soweit möglich dessen Sicherstellung fachlich zu unterstützen. Dies gilt auch für den digitalen Raum, der einen festen Platz in diesen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen hat. Deshalb konzentriert sich diese Stellungnahme explizit auf die digitalen Gefahren und Risiken für Minderjährige und geht, wenn dies aufgrund geschlechtsspezifischer Faktoren nach vorliegenden Kenntnissen angezeigt erscheint, auf die besondere Gefährdung von Mädchen ein. Hierbei ist allerdings wichtig zu unterstreichen, dass alle Kinder jedweden Geschlechts im digitalen Raum spezifischen Gefahren ausgesetzt sind.

Sexuelle Gewalt kann jedem Kind und jeder*m Jugendlichen angetan werden – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Mädchen machen nach aktuellem Kenntnisstand etwa zwei Drittel der Opfer aus, Jungen ein Drittel. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit allein zu bleiben. Zudem machen verschiedene Defizite wie beispielsweise emotionale Bedürftigkeit und fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen besonders verletzlich.

Kinder und Jugendliche müssen digitale Medien nutzen können, ohne Gefahr zu laufen, sexuelle Übergriffe zu erfahren. Durch die digitalen Medien hat sich die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fundamental verändert: Immer mehr Minderjährige erleiden sexuelle Übergriffe durch Cybergrooming, durch die Erpressung und Bloßstellung im Zusammenhang mit Sexting oder durch die ungewollte Konfrontation mit Pornografie. Sie bringen oft nicht die Erfahrungen, die emotionale Reife und das Wissen um die Folgen mit, um heikle oder gar gefährliche Situationen richtig einzuschätzen.

Erwachsene tragen Verantwortung dafür, dass alle Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, sicher sind. Das Wegschauen in der Online-Welt ist genauso gefährlich wie das Wegschauen in der Offline-Welt. Die Tatsache, dass 95 Prozent der Mädchen und Jungen ab 12 Jahren ein internetfähiges Smartphone besitzen, macht den enormen Handlungsdruck deutlich. Minderjährige bewegen sich permanent und selbstverständlich im Netz und ermöglichen den Tätern und Täterinnen den nahezu ungestörten Dauerkontakt zu ihnen. Durch die Anonymität des Netzes, die hohe Geschwindigkeit, mit der Kontakte angebahnt werden können und das Fehlen schützender Bezugspersonen haben sich die Gefahren für Kinder und Jugendliche massiv potenziert. Kinder- und Jugendschutz, wie wir ihn aus der analogen Welt kennen, gibt es in der digitalen Welt noch nicht ausreichend.



Im Folgenden macht UBSKM Ausführungen zu den Fragen, zu denen dem Amt Erkenntnisse vorliegen sowie Zuständigkeiten und Kompetenzen bestehen. Zudem beziehen sich einzelne Beiträge z.T. auf mehrere Fragen, da sie fachlich-inhaltlich zusammenhängen.

Was ist digitale Gewalt gegen Frauen? Was ist digitale Gewalt gegen Mädchen?

Wie würden Sie den Begriff „Cybercrime“ definieren und würden sie digitale Gewalt oder Teilbereiche der digitalen Gewalt dazu zählen?

Was ist über das Ausmaß, die Täter und die Betroffenen von digitaler Gewalt bekannt?

Welche Formen digitaler Gewalt gegen Frauen gibt es, welche sind (vergleichsweise) neu, welche nehmen zu und was zeichnet die unterschiedlichen Erscheinungsformen aus?

UBSKM geht, u.a. auf der Grundlage einer Sonderauswertung der MIKADO-Studie (UBSKM 2018), von einem deutlich höheren Dunkelfeld der Anzahl der Delikte aus, als sie in der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt werden.

- Rund 5 % der befragten Erwachsenen (n=2.234) gaben nach Erkenntnissen dieser Studie an, dass sie*er im letzten Jahr vor der Befragung sexuelle Online-Kontakte zu ihnen unbekanntem Kindern und Jugendlichen hatten, 3 % hiervon haben sich auch mit ihnen offline getroffen.
- Rund 35 % der Erwachsenen, die sich online Kindern oder Jugendlichen genähert hatten, gaben an, dass sie diese auf unterschiedliche Arten getäuscht haben, z. B. indem sie vorgaben, ein*e Bekannte*r zu sein.
- Über 30 % der Erwachsenen boten Geld oder Geschenke an bzw. aktivierten bewusst Scham und Schuldgefühle der Kinder und Jugendlichen.
- 60 % der Mädchen und 40 % der Jungen, die Erfahrung mit sexueller Online-Annäherung hatten, (n=2207) berichteten, dass sie diese Erfahrung mindestens einmal mit einer*m Erwachsenen gemacht haben.
- Unter den 14-Jährigen gaben 16 % Erfahrungen mit sexuellen Online-Kontakten im vergangenen Jahr an. Von diesen hatten 41,5 % der Mädchen und 21,3 % der Jungen sexuelle Online-Kontakte mit Erwachsenen.

Bezogen auf Minderjährige sind als Form digitaler Gewalt vor allem die Interaktionsrisiken zu nennen. Zahlreiche Online-Angebote – darunter vor allem Spiele und Unterhaltungsdienste wie YouTube oder TikTok – bieten nicht etwa nur Inhalte, sondern auch Chats an. Eigentlich als Kommunikationskanal zwischen User*innen mit ähnlichen Interessen oder innerhalb einer (Game-)Community gedacht, sind diese Optionen zu Einfallstoren für potentielle Täter und Täterinnen geworden: So gelingt vergleichsweise leicht die Kontaktaufnahme zu Minderjährigen, die nicht bzw. erst (zu) spät erkennen, dass ihr digitaler Gesprächspartner das Ziel sexualisierter Gewalt verfolgt.

Aus dieser Kontaktabahnung entstehen oftmals weitere Formen der Gewalt. Im Laufe der vermeintlich vertrauten Beziehung können beispielsweise Nacktfotos bzw. Fotos in sexualisierten Posen des Kindes oder der/des Jugendlichen durch den Täter oder die Täterin angefordert werden. Diese Bilder werden dann entweder weitergeleitet oder auch online gestellt bzw. in Foren hochgeladen. Oder die Opfer werden mit diesen Bildern erpresst:



Deren Weitergabe oder Veröffentlichung wird angedroht, um weiteres Material zu erhalten oder reale Kontakte zu veranlassen.

Die Vorbereitung und Anbahnung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige mittels digitaler Medien werden als **Cybergrooming** bezeichnet. Dazu zählen neben den zuvor bereits aufgeführten Mechanismen die Identifizierung potenzieller Opfer, das Gewinnen ihres Vertrauens durch besondere Aufmerksamkeit, das Verstricken in Abhängigkeit, Bestechung, Zwang sowie die Gewöhnung an sexuell gefärbte Kommunikation. Cybergrooming ist strafbar (§ 176 Absatz 4 Nr. 3 StGB).

Das unautorisierte Weiterleiten von erotischen und sexuellen Fotos von sich selbst wird als **missbräuchliches Sexting** bezeichnet. Die Bilder können in sozialen Netzwerken gepostet oder ins Internet gestellt werden und sind dann sogar weltweit abruf- und kopierbar – und von jedermann zur sexuellen Erregung nutzbar. Solche Bilder werden auch ohne Mitwissen der Mädchen und Jungen als begehrtes Material auf eindeutig pornografischen Webseiten veröffentlicht.

Missbrauchsdarstellungen sind Abbildungen, Filme oder Texte, die sexuellen Missbrauch an Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren darstellen. Die Traumaverarbeitung ist für Opfer von Missbrauchsdarstellungen erschwert, weil der Missbrauch nach Beendigung bildlich (oft auch im Internet) weiter existiert. Gebraucht (auch strafrechtlich) wird nach wie vor der Begriff Kinderpornografie, der aber das Geschehen verharmlost und nicht verwendet werden sollte.

Sogenannte Posingbilder sind sexualisierte Darstellungen von Kindern und Jugendlichen. Teilweise werden darunter auch Nacktaufnahmen von Kindern in natürlichen Positionen verstanden. Der Begriff ist daher unscharf. Seit Januar 2015 ist im Strafgesetzbuch klargestellt, dass die Abbildung von Kindern in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung als sog. Kinderpornographie gilt. Auch das Nacktfoto in natürlicher Situation darf nicht gehandelt oder getauscht, oder zu diesem Zwecke hergestellt oder angeboten werden.

Sind Mädchen bzw. Frauen besonders von digitaler Gewalt betroffen und wenn ja, inwiefern und warum?

Welche wissenschaftlichen Analysen zu welchen Fragestellungen sind notwendig, um die Herausforderungen von digitaler Gewalt genauer zu verstehen und konsistent zu untersuchen?

Welche weiteren Gewaltformen gehen ggf. damit einher? Was bedeutet das Erleben von digitaler Gewalt für die Betroffenen?

Die wissenschaftliche Prozessbegleitung aller gesellschaftspolitischen und gesetzlichen Maßnahmen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor digitalen Risiken und Gefahren ist unerlässlich. Sie sollte interdisziplinär und partizipativ erfolgen. Gerade im Bereich der digitalen Medien und der damit einhergehenden Veränderungen hinsichtlich ihrer Nutzung, ihrer Nutzer*innen und der Täter*innenstrategien muss eine engmaschige Überprüfung der Regelungen und eine kontinuierliche wissenschaftliche Evaluierung der Maßnahmen erfolgen. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, um beispielsweise die stetige Weiterentwicklung eines praxistauglichen Jugendmedienschutzes, wie er kürzlich parlamentarisch verabschiedet wurde, zu gewährleisten.

Außerdem fehlt es an Befunden zur geschlechtsspezifischen Betroffenheit, zu den psychischen und nachhaltigen Folgen digitaler sexualisierter Gewalt, gerade dann, wenn sie nicht singular auftritt, sondern weitere, analoge Formen sexualisierter Gewalt flankiert.



Ist das Ausmaß von digitaler Gewalt durch die bestehenden Erfassungsmöglichkeiten erkennbar? Wenn nicht, wo bestehen Defizite und was muss sich ändern? Denken Sie, dass die PKS zu erweitern und ein jährliches Lagebild zu Gewalt an Frauen inkl. digitaler Gewalt zu erstellen, die Statistiken der Justiz zu erweitern und eine wissenschaftliche Studie zu Gewalt an Frauen zu erstellen, zielführend und ausreichend sind? Gibt es darüber hinaus noch Handlungsbedarfe?

Inwieweit ist es sinnvoll, bei der Erfassung digitaler Gewalt und bei Maßnahmen gegen sie zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden?

Was ist zur Struktur der Täter*innen bekannt, und inwieweit kann bzw. sollte man Programme gegen digitale Gewalt darauf abstimmen?

Digitale sexuelle Gewalt gegenüber Kindern wird ausreichend über die Tatbestandsalternativen des § 176 Abs. 4 Nr. 3 (Cybergrooming) und Nr. 4 StGB erfasst, da die diesbezüglichen strafbaren Handlungen insbesondere über das Internet, bzw. über Messengerdienste wie WhatsApp erfolgen. Bei jugendlichen Mädchen ist dies anders, da ihnen gegenüber eine sexuelle Annäherung mittels digitaler Medien nicht per se strafbar ist und allenfalls eine Verwirklichung „allgemeiner“ Straftatbestände wie Beleidigung (§ 185 StGB) oder Nachstellung (§ 238 StGB) in Betracht kommt. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang der „Gesetzentwurf zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings“, welcher ausdrücklich typische Formen des Cyberstalkings unter Strafe stellt, wie das Verbreiten von Abbildungen der betroffenen Person sowie kompromittierender Inhalte.

Um das Phänomen der zunehmenden digitalen Gewalt gegenüber jugendlichen Mädchen und Frauen darzustellen, erscheint eine gesonderte Erfassung innerhalb der PKS sinnvoll; insbesondere müsste dabei deutlich werden, welche Taten einen sexualisierten Hintergrund haben. Da unerwünschte sexualisierte Kontaktaufnahmen nur in Ausnahmefällen strafbar sind, – auch dann, wenn die betroffene Person den Täter oder die Täterin mehrfach auffordert, diese zu unterlassen – ist generell zu überlegen, ob es hier einer gesetzlichen Nachsteuerung und unter Umständen der Schaffung eines neuen Straftatbestandes bedarf.

Angaben zur Häufigkeit sexueller Gewalt, zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen, differenziert nach Geschlechtern sowie zu den Tätern und Täterinnen einschließlich der Tatkontexte liegen aufgrund kaum vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Dunkelfeld sowie mangelnder Kompatibilität von Hellfeldzahlen (z.B. Jugend- und Gesundheitshilfe) derzeit nicht in ausreichendem Maß vor. Eine nationale Prävalenzerhebung zu (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige, wie sie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert, ist in Deutschland noch nicht umgesetzt.

Was sind die (größten) Probleme bei der Bekämpfung digitaler Gewalt?

Welche Probleme sehen Sie im Bereich von Polizei und Justiz? Sind Sie der Meinung, dass eine Fortbildungspflicht für Richter*innen und Staatsanwält*innen zu digitaler und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Verankerung dieser Themen in die Ausbildung der Polizei notwendig und ausreichend sind? Wie könnte eine vertrauliche Spurensicherung (auch bei Beratungsstellen) beim Verdacht von problematischen Inhalten auf Smartphones verbessert werden?

Ein wesentliches Problem ist, dass aufgrund der kurzen Speicherfristen von IP-Adressen eine Zurückverfolgung zu den Tätern oftmals nicht möglich ist. In diesem Bereich muss dringend nachgesteuert und die Möglichkeiten



einer EU-rechtskonformen Vorratsdatenspeicherung weiter ausgelotet werden, auch wenn eine solche vor dem Hintergrund der aktuellen EuGH-Entscheidungen sicherlich nur für schwerwiegende Straftaten, wie den sexuellen Missbrauch von Kindern, in Betracht kommen wird.

Ein weiteres Problem ist die End-to-End-Verschlüsselung vieler Messengerdienste, welche zwar zum Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit in der Kommunikation beiträgt, Tätern jedoch gleichzeitig den Zugang zu sicheren Kanälen erleichtert, auf denen sie ihre Handlungen vor Strafverfolgung verstecken können. Hier braucht es Lösungsvorschläge, die Anbieter dazu zu veranlassen, mittels elektronischer Kommunikation begangene (schwerwiegende) Straftaten aufzudecken und zu melden, ohne dabei jedoch die generelle Privatsphäre der elektronischen Kommunikation zu verletzen.

Grundsätzlich bedarf es einer personellen Aufstockung insbesondere im Bereich der Polizei, sowie einer verbesserten technischen Ausstattung, um sichergestellte Datenträger ohne größere Verzögerung auslesen zu können. Spezifische Fortbildungen, um den Blick der handelnden Akteure im Bereich von Polizei und Justiz auf die spezifischen Formen von (sexueller) Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu lenken, insbesondere im Bereich der digitalen Medien, erscheinen dringend erforderlich, um einer Verharmlosung der in Rede stehenden Taten entgegenzuwirken.

Halten Sie die Schaffung von Spezialdezernaten und -Staatsanwaltschaften für sinnvoll und wenn ja, warum?

Gewalttaten gegenüber Kindern und Jugendlichen werden, auch soweit es digitale Gewalt betrifft, bereits heute bei der Staatsanwaltschaft üblicherweise in Sonderdezernaten bearbeitet. Wichtig ist hier jedoch ein stärkerer Fokus auf den wachsenden Bereich der Internetkriminalität, um auch dort die Ermittlungen effektiv und sachkundig leiten zu können. Hier fehlt es noch zu häufig an spezifischen Kenntnissen und auch an entsprechenden Fortbildungsangeboten.

Was ist nötig, um den Betroffenen die nötige Hilfe zukommen zu lassen?

Bei der Nutzung digitaler Medien ist ein wesentlicher Aspekt die Bereitstellung niedrigschwelliger, altersangemessener Hilfe- und Meldeangebote. So sollen Minderjährige die Möglichkeit haben, Übergriffe schnell zu melden. Z.T. ist dieser Aspekt in der Novelle des Jugendmedienschutzes unter der Überschrift der „Vorsorgemaßnahmen“ zu finden, sollte jedoch weiterentwickelt werden, indem zum einen die Zusammenarbeit der Anbieter mit Strafverfolgungsbehörden und zum anderen die Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen gewährleistet werden.

Sind Gewalt- und andere Fachberatungsstellen in der Lage, Fällen von digitaler Gewalt adäquat zu begegnen und wenn nicht: Was ist dazu nötig?

Spezialisierte Fachberatungsstellen müssen zum einen langfristig personell und finanziell gesichert werden, sodass keine Versorgungslücken entstehen und Betroffene flächendeckend Hilfe finden. Zum anderen ist bei allen Hilfeangeboten auf qualifizierte Angebote für alle Kinder und Jugendlichen zu achten – d.h., dass auch alle möglichen Tatkontexte berücksichtigt werden müssen. Gerade hinsichtlich der digitalen Gefahren und Risiken besteht Fortbildungsbedarf u.a. in den Fachberatungsstellen, um die Berater*innen entsprechend zu sensibilisieren und zu schulen.



Was sind die aus Ihrer Sicht drängendsten Schritte zur Bekämpfung von digitaler Gewalt gegen Frauen (Forschung, Beratung, Aufmerksamkeit, Kompetenzen der Behörden, Kompetenzen der Nutzer*innen, rechtliche Nachbesserungen, etc.)?

Wie auf zahlreichen anderen Feldern sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen besteht auch für den digitalen Raum ein großer Bedarf an diversen Maßnahmen, zB:

- Fortbildungen von Lehrkräften, Fachberatungsstellen und Sorgeberechtigten zu grundlegenden Fragen des Cybercrime, um ein entsprechendes technisches Grundwissen zu erlangen,
- Fortbildungen von Polizei und Justiz hinsichtlich der besonderen Vulnerabilität von jugendlichen Mädchen,
- Fortbildungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Sensibilisierung und Erkennung digitaler Gefahren,
- interdisziplinäre Aufklärungsarbeit in Schulen hinsichtlich der Vermeidung digitaler Gewalt sowie des „richtigen Umgangs“ mit dieser im Falle einer Betroffenheit,
- ggf. Schaffung eines neuen Straftatbestands hinsichtlich unerwünschter sexueller Annäherung im digitalen Raum,
- gesellschaftlicher und politischer Diskurs zur Neujustierung des Verhältnisses zwischen Kinderschutz und Datenschutz.

Positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle das im Januar 2020 durch den Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings: Eine erwachsene Person, die digital auf ein (Schein-)Kind einwirkt, soll strafrechtlich verfolgt werden können. Dies stärkt die Ermittlungsmöglichkeiten und schreckt potentielle Täter und Täterinnen ab – gerade dann, wenn mehr „digitale Ermittler*innen“ eingesetzt werden.

Zudem hat im Dezember 2019 die Bundesregierung den „**Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**“ ins Leben gerufen. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gemeinsam initiierte Gremium soll den interdisziplinären Austausch zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Verantwortungsträgern auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen vertiefen und fördern. Die Arbeit erfolgt in fünf Arbeitsgruppen zu den Feldern Schutz, Hilfen, sexuelle Ausbeutung, Justiz und Forschung – dabei wird das Thema der digitalen Gefahren und Risiken und der damit einhergehenden Handlungsbedarfe sowohl spezifisch unter dem Gesichtspunkt der sexuellen Ausbeutung als auch im Querschnitt, also themen- und fachübergreifend, behandelt.

Bewerten Sie die anstehenden Novellierungen im Jugendmedienschutz – insbesondere die Einführung der Deskriptorenliste – als geeignet mit Blick auf den Schutz von Mädchen und Frauen vor Cybergrooming?

Der USBKM begrüßt ausdrücklich, dass der Jugendschutz durch die Novellierung des Jugendmedienschutzes zeitgemäß angepasst wird. Es ist unerlässlich, dass Anbieter zu Voreinstellungen verpflichtet werden, die Kinder und Jugendliche insbesondere vor Interaktionsrisiken wie sexuellem Cybermobbing, Cybergrooming, Hassrede, aber auch Tracking und Kostenfallen schützen. Damit wird auch der Mediennutzungsrealität von Kindern und



Jugendlichen Rechnung getragen – und es werden anhand weiterer Deskriptoren nicht mehr nur Inhalte, sondern die oftmals optional angebotenen, ebenso wichtigen Interaktionsmöglichkeiten wie zB Chats berücksichtigt.

Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer digitalen Welt zu verbessern, weltweite Strukturen und Regeln entwickelt und implementiert werden müssen. Deutschland kann mit einem starken nationalen Jugendmedienschutz dabei eine wichtige Rolle spielen.

Die jetzt vorliegende umfassende gesetzliche Regulierung ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass zukünftig Kinder und Jugendliche beim Jugendmedienschutz der Ausgangspunkt staatlichen Handelns sind und nicht länger einseitig die Interessen der Medienunternehmen im Mittelpunkt stehen.

Welchen Handlungsbedarf sehen Sie jenseits des Straf- und Zivilrechts?

Es sollte neben der notwendigen spezifischen fachlichen Stärkung beteiligter Akteure eine verstärkte breite Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung für das Thema erfolgen – denn auch Verhaltensweisen unterhalb einer Strafbarkeitsgrenze sind nicht tolerabel und schaden den Opfern. Betroffenen Mädchen* und Jungen* muss vermittelt werden, dass die Schuld nicht bei ihnen liegt und sie auch keine Einzelfälle sind. Dies kann etwa durch Aufklärungsarbeit in Schulen von Seiten der Polizei und/oder Fachberatungsstellen erfolgen. Aber auch die Vermittlung von Handlungs- und Medienkompetenz ist, gerade angesichts einer bereits sehr fortgeschrittenen Digitalisierung der Kommunikation und Interaktionen bereits bei den Jüngsten, elementar. Wichtig ist hierbei aber zu betonen, dass die Verantwortung für den Kinderschutz immer bei den Erwachsenen liegt – bei Eltern, Erziehungsberechtigten oder Fachkräften sowie den Anbietern.

Welche Maßnahmen zur Prävention digitaler Gewalt gegen Mädchen und Frauen schlagen Sie vor?

Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Schulen und anderen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen dienen mithilfe pädagogischer und institutioneller Maßnahmen der Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung sexueller Gewalt. Schutzkonzepte sollten daher flächendeckend implementiert werden und dabei die Gefahren, die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben, ebenso in den Blick nehmen wie auch die Chancen, die sich daraus für Prävention und Hilfe eröffnen, nutzen.

Zu konkreten Präventionsangeboten im Rahmen eines Schutzkonzeptes gehören neben sexualpädagogischen Konzepten immer auch medienpädagogische Konzepte. Das Schutzkonzept ist der geeignete Ort, an dem sich eine Einrichtung oder Organisation darauf verpflichtet, Kinder und Jugendliche fit für die digitale Welt zu machen: fit, um selbstbestimmt und kompetent am digitalen Leben teilzuhaben, aber auch fit, um sich vor sexueller Gewalt schützen zu können. Aber trotz aller Prävention kommt es vor, dass sich Kinder und Jugendliche unvorsichtig im digitalen Raum verhalten und nicht gut selbst schützen, so dass sie sexuelle Gewalt erleben. Auch dafür müssen in einem Schutzkonzept (z.B. im Handlungsplan, im Fortbildungskonzept und bei der Kooperation mit externen Partnern) Antworten erarbeitet werden. Das Aufstellen von Verboten stellt gerade in diesem Bereich eine vermeintlich einfache Antwort auf ein komplexes Problem dar.

Sind Sie der Meinung, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention im Hinblick auf digitale Gewalt nachkommt und wenn nicht, wo besteht Handlungsbedarf?

In der Istanbul-Konvention ist die Form der *digitalen* Gewalt nicht explizit enthalten. Da der Text aus dem Jahr 2011 stammt, ist anzunehmen, dass das Risiko von geschlechtsspezifischen Übergriffen und Gewalt im Netz damals noch nicht gesehen und erkannt wurde. Allerdings wird in Artikel 3 auf "alle Handlungen



geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen" Bezug genommen, somit auch auf digitale Gewaltformen.

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus den vorherigen Ausführungen.

Welche erfolgreichen Maßnahmen, Projekte oder Gesetze zur Bekämpfung digitaler Gewalt sind Ihnen aus anderen Staaten bekannt?

Aus Sicht des UBSKM wird der Schutz vor digitalen Gefahren und Risiken zu eng nationalstaatlich betrachtet – und das auf einem Feld, das sich durch globales, weltweites Handeln und das Verschwinden von Staatsgrenzen auszeichnet. Mit der jüngst von der EU-Kommission vorgelegten EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Juli 2020) ist allerdings die Chance verbunden, gemeinsam und grenzüberschreitend in der EU und den Mitgliedstaaten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen analog und digital vorzugehen. Bund und Länder sollten die europäischen Bemühungen für ein grenzüberschreitendes Handeln, insbesondere bei der Ermittlung und Strafverfolgung und bei der Einrichtung eines „Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ausdrücklich unterstützen.